

NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN



3457 WASEN i.E.

Statuten



STATUTEN

Natur- und Vogelschutzverein Wasen und Umgebung

gegründet im Jahre 1993

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „NV Wasen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Sumiswald. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zugehörigkeit

¹Der NV Wasen ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Kantonalverband BirdLife Bern und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS).

²Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

3. Zweck und Ziele

¹Der NV Wasen bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen, speziell auch der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität in der Gemeinde Sumiswald und Umgebung.

²Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

³Der NV Wasen ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt;
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen;
- c) Förderung der Jugendarbeit;
- d) Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum;
- f) Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald;
- g) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
- h) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde;
- i) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;
- j) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

4. Mittel und Verwendung

¹Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der NV Wasen über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der Gemeinden
- Spenden und Zuwendungen aller Art

²Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung (HV) festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

³Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere:

- für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der HV und des Vorstandes
- für Mitgliederbeiträge an BirdLife Bern und an BirdLife Schweiz.

⁴Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

¹Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der NV Wasen besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern mit Stimmrecht
- b) Familienmitgliedern mit maximal doppeltem Stimmrecht, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.
- c) Jugendmitgliedern mit Stimmrecht
- d) Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht
- e) Passivmitglieder (Gönner) ohne Stimmrecht kann werden, wer sich für die Sache des Natur- und Vogelschutz interessiert und den NV Wasen finanziell unterstützt.

²Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme von Passivmitglieder (Gönner) e) entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) entscheidet endgültig die HV.

³Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die HV Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderem Masse um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

¹Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres mit Meldung an den Vorstand möglich.

²Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

³Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

⁴Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen und Revisoren

9. Die Hauptversammlung (HV)

¹Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (HV). Eine ordentliche HV findet jährlich im ersten Quartal statt.

²Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

³Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

⁴Zur HV werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

⁵Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der HV sind bis spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

⁶Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen HV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁷Die HV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (es ist auch ein Co Präsidium möglich) und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
Aktivmitgliederbeitrag
Passivmitgliederbeitrag
- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

⁸Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁹Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

¹⁰Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen nicht.

¹¹Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

¹²Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

²Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

³Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

⁴Er erlässt Reglemente.

⁵Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

⁶Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁷Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium;
- b) Kassier;
- c) Sekretär;

Ämterkumulation ist möglich.

⁸Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁹Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

¹⁰Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

11. Die Revisionsstelle

¹Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

²Die Revisionsstelle stellt der HV Bericht und Antrag

³Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

¹Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Ziele notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

²Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

³Die Mitgliederadressdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden an den BirdLife Bern und BirdLife Schweiz weitergegeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

⁴Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁵Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV mit dem Stimmenmehr von der anwesenden Mitglieder erfolgen.

²Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Bern zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

³Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

⁴Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

⁵Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

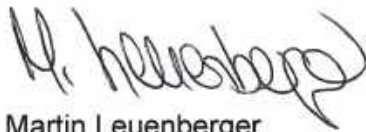
16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

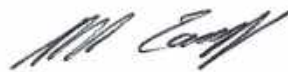
Wasen im Emmental, 15. Februar 2025

Der Präsident:



Martin Leuenberger

Der Vizepräsident / Kassier:



Hans Ulrich Zaugg